



# Amtsblatt

der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

---

Nr. 1

Brilon, 09. Februar 2022

Jahrgang 52

### INHALT:

1. Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen gemäß der §§ 36, 42 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 58c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) vom 30.05.2005 (BGBl. I S. 1482) in der zurzeit gültigen Fassung
2. Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg"  
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
3. 6. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Bereich "Hellehohlweg-Frankenweg"- gemäß § 13 a (2) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
  
zur Entwicklung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg" (Verfahren nach § 13 a BauGB)
4. Bebauungsplan Brilon-Brilon Nr. 145 "An den Galmeibäumen"  
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

# Bekanntmachung

## Bebauungsplan Brilon-Brilon Nr. 145 "An den Galmeibäumen"

### Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen

gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2021 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes zur städtebaulichen Neuordnung dieses Bereiches als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) BauGB beschlossen.

**Ziel des Planverfahrens** ist es, auf den Grundstücken der Gemarkung Brilon, Flur 35, Flurstücke 479, 587, 743 und 783 ein WA -Allgemeines Wohngebiet- für fünf potentielle Baugrundstücke zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern festzusetzen. Zur Erreichung des Planungsziels sollen die Projektgrundstücke durch einen qualifizierten Bebauungsplan der Innenentwicklung überplant werden. Für die neue Erschließungsstraße werden Teilflächen des Nachbargrundstücks (Flurstück 782) und der angrenzenden Straßenparzelle "Ammertenbühl" (Flurstück 453) in den Planbereich integriert.

Mit einer Gesamtgröße von rd. 4.000 qm wird das Bebauungsplangebiet im Süden, Westen und Norden von der dort vorhandenen Wohnbebauung entlang der "Engelbertstraße", der Straße "An den Galmeibäumen" und der "Galmeistraße" begrenzt. Östlich schließen sich neben einem Wohnhaus mit Stall und Garage zwei unbebaute Grundstücke an der Straße "Ammertenbühl" an.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und entsprechend dem Ratsbeschluss vom 23.06.2021 liegen folgende Planunterlagen:

- Bebauungsplanentwurf
- Planbegründung mit Eingriffsbilanzierung und UVP-Vorprüfung (BKR, Essen)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Dr. Ludescher, Bochum, 14.07.2021)
- Baugrunduntersuchungen und -bewertung inkl. chemischer Deklarationsanalysen (PTM Geotechnik Arnsberg, 27.10.2020)
- Chemische Analysen gemäß BBodSchV (gegogene Belastungen) (PTM Geotechnik Arnsberg, 09.09.2021)
- Geotechnisch-markscheiderische Stellungnahme zur Bewertung der altbergbaulichen Situation im Planbereich (Dr.-Ing. Michael Clostermann, Dortmund, 04.10.2019)
- Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung vom 12.06.2019
- Bekanntmachung Offenlegung
- Übersichtskarte Bebauungsplangebiet

gemäß §§ 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

**21. Februar bis einschließlich 21. März 2022**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) ist hier möglich. Für eine Einsichtnahme wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen (s. Hinweis unten).

Die aktuelle Version des Planwerks mit seinen Bestandteilen und Anlagen kann zusätzlich über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Aktuelle Bürgerbeteiligungen", Unterpunkt "Öffentliche Auslegung" → "Bebauungspläne" (für den Zeitraum der Offenlegung) eingesehen werden.

Im Rahmen der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen zum Planwerk insbesondere schriftlich, elektronisch per Fax (02961/794-108) oder per E-Mail ([planung@brilon.de](mailto:planung@brilon.de)) sowie über das o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung abgegeben werden. Die Eingaben müssen Namen und Adresse des Einwendens eindeutig erkennen lassen. Nur mündlich vorgetragene Argumente (Telefonat) reichen nicht aus. Für Eingaben zur Niederschrift wird pandemiebedingt eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen (s. Hinweis unten).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 i. V. m. § 4 a (6) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 145 "An den Galmeibäumen" eine neue Straße gebaut wird. Daher ist das Vorhaben gemäß der Anlage 1 UVPG NRW - Liste "UVP-pflichtiger Vorhaben" unter Nr. 5 "Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht" einzuordnen. Derartige Vorhaben sind in Spalte 2 der Anlage 1 UVPG NRW mit einem "A" gekennzeichnet, was darauf hinweist, dass im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW erforderlich ist. Diese überschlägige Prüfung wurde vom Planungsbüro BKR Essen durchgeführt und ist Bestandteil der Planbegründung. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass von dem Straßenbauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine UVP-Pflicht auslösen (Begründung Kapitel 12, S. 18-20). Daher ist die **Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 (4) BauGB** in diesem Bebauungsplanverfahren **nicht erforderlich**.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

**Wichtiger Hinweis**

*Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage (Corona-Pandemie) ist der Zugang zu den Dienststellen der Stadt Brilon ggf. nur eingeschränkt möglich. Es wird empfohlen, sich fernmündlich bzw. auf der Internetseite der Stadt Brilon ([www.brilon.de](http://www.brilon.de)) über die aktuellen Zugangsbeschränkungen zu informieren und für eine Einsichtnahme in die Planunterlagen einen Termin per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail ([planung@brilon.de](mailto:planung@brilon.de)) zu vereinbaren.*

*Im Rathaus besteht regelmäßig die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Bitte beachten Sie die allgemein bekannten Abstands- und Hygieneregeln.*

*Im Übrigen sind die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der zum Zeitraum der Offenlegung geltenden Fassung einzuhalten.*

**Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 145 "An den Galmeibäumen" mit seinen Bestandteilen und Anlagen wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 04. Februar 2022

Der Bürgermeister  
In Vertretung



(R. Huxoll)  
1. Beigeordneter



Stadt Brilon  
Bebauungsplan Nr. 145  
„An den Galmeibäumen“



Plangebietsgrenze

ohne Maßstab

Stand: 11.02.2021